# S a t z u n g

## der Gemeinde Heringsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2023 folgende Satzung erlassen:

### § 1
### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### § 2
### Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in seinen/ihren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/Halterin des Hundes).

(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3
### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

## § 4
## Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|---|---|
| a) für den 1. Hund | 90,00 € |
| b) für jeden weiteren Hund | 150,00 € |
| c) für den 1. gefährlichen Hund | 300,00 € |
| d) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von einer örtlichen Ordnungsbehörde nach den Maßgaben des § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden für Schleswig-Holstein (HundeG) als gefährliche Hunde eingestuft wurden.

(4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Absatz 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

(5) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Absatz 3 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

## § 5
## Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 1.000 m entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

## § 6
## Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern/Hundezüchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## § 7
## Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

e) Blindenführhunden;

f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfsloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „aG“, „Bl“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann auch von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## § 8
## Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und entsprechende Nachweise zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden;

2. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer d) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## § 9
## Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

## § 10
## Anzeige- und Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter/die bisherige Halterin eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers/ der Erwerberin anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung (§ 5) oder Steuerbefreiung (§ 7) fort, so hat der/die Hundehalter/Hundehalterin das binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde Heringsdorf gibt keine Hundesteuermarken aus.

## § 11
## Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer durch Abgabenbescheid festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr. Der Bescheid gilt gemäß § 12 KAG über den Veranlagungszeitraum fort. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Steuer, ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend von Satz 1 in einem Jahresbetrag am 01.07. entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.12. des vorangegangenen Jahres gestellt werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

## § 12
## Hundebestandsaufnahme

Die Gemeinde kann gem. § 11 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) i.V.m. § 93 der Abgabenordnung (AO) Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen.

## § 13
## Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist es gemäß Artikel 6 Absatz 1 e und 9 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 3,4 und 12 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) zulässig, neben der satzungsgemäßen Anzeige- und Meldepflicht nach § 10, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- der Einwohnermeldeämter
- der örtlichen Ordnungsbehörden
- Hundebestandsaufnahmen/-zählungen

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

## § 14
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Hundehalter/in entgegen § 10 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;

b) als Hundehalter/in entgegen § 10 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet; im Falle der Veräußerung bei der Abmeldung die für die Nachbearbeitung erforderlichen Angaben, insbesondere Name und Anschrift des Erwerbers/der Erwerberin nicht oder falsch mitteilt;

c) als Hundehalter/in entgegen § 10 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können jeweils mit dem in § 18 Absatz 3 KAG entsprechend genannten Höchstbetrag geahndet werden.

## § 15
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Heringsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 05.11.2019, die am gleichen Tag außer Kraft tritt.

23758 Oldenburg i.H., den 21.12.2023

Gemeinde Heringsdorf
Der Bürgermeister

(L.S.)

Gez. Scholz